

§1

Name und Sitz

Wir sind die „Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken (SJD-Die Falken), Landesverband Brandenburg“.

Sitz unseres Landesverbandes ist Potsdam.

Unser Zeichen ist der Rote Falke.

§2

Aufgaben und Zweck

Die SJD - Die Falken ist ein freiwilliger Zusammenschluß junger Menschen. Sie ist ein unabhängiger Erziehungsverband.

Zweck des Verbandes ist es, die demokratische Erziehung und Bildung junger Menschen auf sozialistischer Grundlage zu fördern. Er will die Idee des Sozialismus an junge Menschen herantragen.

Seine Arbeit vollzieht sich in vielfältigen Formen und Gruppen u.a. durch Maßnahmen im Sinne des § 11, Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes:

- außerschulische, politische Jugendbildung,
- Jugendarbeit in Sport und Spiel,
- arbeitswelt- und schulbezogene Jugendarbeit,
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung, Zeltlagerarbeit,
- Jugendberatung und Elternarbeit
- Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden Verwaltungen.

Die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken will Kindern und Jugendlichen ein gesellschaftliches Bewußtsein unter Beachtung moderner pädagogischer Grundsätze ausgehend vom jeweiligen Bewußtseinsstand der Kinder und Jugendlichen vermitteln.

§3

Mitgliedschaft

Alle Mädchen und Jungen, gleich welcher Abstammung, Nationalität oder Religion können vom sechsten Lebensjahr an Mitglied werden. Der junge Mensch bekennt sich durch Teilnahme am Verbandsleben zu den Grundsätzen unseres Verbandes und ist dadurch Mitglied. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Einhaltung der Beschlüsse des Verbandes. Rechte aus dieser Satzung kann nur ein Mitglied ausüben, dem auf dessen Antrag durch die jeweils zuständige unterste Gliederung das Mitgliedsbuch des Verbandes ausgehändigt wurde.

Mitglieder gehören ihrem Alter entsprechend folgenden Arbeitsringen an:

den „Falken“ von 6 - 14 Jahren,

der „Sozialistischen Jugend“ von 15 Jahren ab.

Wahlrecht

- a) das aktive Wahlrecht der Mitglieder mit dem 12. Lebensjahr (11 Jahre).
- b) das passive Wahlrecht der Mitglieder für Organe der Gliederungen ab Ort- und Stadtverbände beginnt mit dem 15. Lebensjahr (14 Jahre).

die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluß aus dem Verband

Gegen Mitglieder, die gegen Vorschriften aus der Satzung, Grundsätze oder Beschlüsse des Verbandes verstößen, kann

- a) auf Erteilung einer Rüge,
- b) auf Aberkennung von bestimmten Funktionen das Verbot, binnen eines bestimmten Zeitraumes, der höchstens sechs Monate betragen darf, neue Funktionen zu übernehmen,
- c) auf die Aberkennung der Rechte aus der Mitgliedschaft für die Dauer bis zu einem Jahr, wobei die Pflichten aus der Mitgliedschaft bestehen bleiben,
- d) aus Ausschluß aus dem Verband erkannt werden.

§4

Beitragsleistungen

Die Mitglieder fördern das Verbandsleben durch finanzielle Leistungen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Anteil, der davon an den Landes- bzw. Bundesvorstand abzuführen ist, wird von der Bundeskonferenz festgelegt. Die Beiträge erhebende Gliederung erhält einen Anteil der Mitgliedsbeiträge, dessen Höhe von der Landeskongress festgelegt wird. Die Beiträge sind eine Bringschuld.

Für alle Mitglieder (Falken und SJ) wird eine einheitliche „internationale Marke“ erhoben. Die Höhe der „internationalen Marke“ beschließt die Bundeskonferenz.

Die Einnahmen aus dem Verkauf von „Internationalen Marken“ dürfen nur Verwendung finden für:

- Beiträge für internationale Organisationen (IUSY, IFM)
- zur Unterstützung von internationalen Organisationen,
- für Solidaritätsaktionen der internationalen Arbeit.

Zur weiteren Unterstützung des Verbandes kann eine fördernde Mitgliedschaft erworben werden. Die Leistung von Förderbeiträgen alleine berechtigt nicht zur ideellen oder organisatorischen Einflußnahme auf den Verband.

§5

Gliederungen

Gliederungen des Verbandes sind:

- a) die Orts- und Stadt-/ Kreisverbände,
- b) der Landesverband.

Neu- und Umbildungen von Kreisverbänden bedürfen der Zustimmung des Landesausschusses.

Die Mitglieder, die Gruppen der verschiedenen Altersstufen und die speziellen Arbeitsgemeinschaften eines Ortes werden zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu einem Orts-, bzw. Kreis-/ Stadtverband zusammengefaßt.

Die Koordinierung und Weiterentwicklung der praktischen Arbeit erfolgt in Arbeitsringen, die in allen Gliederungen zu schaffen sind.

Die aus pädagogischen Gründen erforderliche Aufteilung des Verbandes in Gruppen- und Arbeitsringe nach Altersstufen wird durch Arbeitsrichtlinien festgelegt.

Die Vorstände aller Gliederungen sollen bestehen aus

dem/der 1. Vorsitzenden

dem/der Organisationsreferenten/in und

den Leitern/Leiterinnen der Arbeitsringe

sowie nach regionalen Erfordernissen Fachreferenten/Fachreferentinnen bzw. Beisitzer/Beisitzerinnen.

Die Vorstände der Gliederungen und die Leiter/Leiterinnen der Gruppen und der speziellen Arbeitsgemeinschaften werden nach demokratischen Prinzipien gewählt.

Die Vorstände der Kreis-/Stadtverbände und des Landesverbandes werden von den Delegierten auf Stadt-/Kreis- und Landesdelegiertenkonferenzen gewählt, die mindestens alle zwei Jahre stattfinden.

Das Nähere bestimmen die Kreis-/Stadtsatzungen.

§6

Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- 1) die Landeskonferenz,
- 2) der Landesausschuß,
- 3) der Landesvorstand,
- 4) der Landeskontrollkommission.

1. Die Landeskonferenz

Die Landeskonferenz ist das höchste Organ des Landesverbandes. Sie besteht aus einer Mindestzahl stimmberechtigter Delegierter, die nach Festlegung durch die jeweiligen Konferenzen in den Kreis-/Stadtkonferenzen zu wählen sind.

Die Mindestzahl stimmberechtigter Delegierter zur Landeskonferenz wird vom Landesausschuß festgelegt.

Nach dem „d'Hondtschen Verfahren“ verteilt der Landesausschuß die Mandate zur Landeskonferenz. Hierbei werden die Beitragsleistungen der Kreis-/Stadtverbände zugrunde gelegt, die in den beiden dem Konferenzjahr vorausgegangenen Kalenderjahren an das Landessekretariat abgeführt worden sind. Die Endabrechnung und Bezahlung der Beitragsmarken muß für jedes Jahr einzeln erfolgen. Der endgültige Abrechnungsstermin für das jeweils abgelaufene Jahr ist der 31. März des darauffolgenden Jahres. Erfolgt die Abrechnung und Bezahlung nicht termingerecht, wird das entsprechende Jahr bei der Berechnung der Mandatsverteilung nicht berücksichtigt. Im Jahr der Landeskonferenz kann der Landesausschuß wegen der notwendigen Einhaltung der satzungsgemäßen Fristen den Abrechnungsstermin vorverlegen.

Alle Stadt-/Kreisverbände erhalten ein Mindestmandat.

Die Mitglieder des Landesvorstandes und die Kreis-/Stadtvorsitzenden, die Mitglieder der Landeskontrollkommission sowie die Landessekretäre/-sekretärinnen nehmen mit beratender Stimme an der Konferenz teil.

Antragsberechtigt für die Landeskonferenz sind die Konferenzen und Vorstände der Gliederungen sowie Organe des Verbandes.

Die Landeskonferenz ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Die Landeskonferenz gibt sich die Geschäftsordnung selbst.

Die Landeskonferenz nimmt die Berichte des Landesvorstandes der Landeskontrollkommission und des Landesschiedsgerichtes entgegen.

Sie wählt in geheimer Wahl den Landesvorstand und die Landeskontrollkommission und beschließt über die vorliegenden Anträge.

Die Landeskonferenz wird alle zwei Jahre vom Landesvorstand einberufen. Zwischen Einberufung und Zusammentritt der Konferenz muß eine Frist von drei Monaten liegen. Anträge zur Landeskonferenz sind mindestens sechs Wochen vor Konferenzbeginn dem Landesvorstand einzureichen und von diesem, zusammen mit den Arbeitsberichten des Landesvorstandes und der Landeskontrollkommission, mindestens vier Wochen vor Konferenzbeginn den Kreis-/Stadtverbänden bekanntzugeben. Die Geschäftsordnung der Konferenz kann Ausnahmen von Antragsfristen vorsehen.

Eine außerordentliche Landeskonferenz muß der Landesvorstand

- a) auf Beschuß einer einfachen Mehrheit des Landesausschusses,
- b) auf Beschuß einer 2/3-Mehrheit des Landesvorstandes,
- c) auf einstimmigen Beschuß aller Mitglieder der Landeskontrollkommission,
- d) auf Antrag von 2/5 der Kreis-/Stadtverbände

unverzüglich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

Zwischen Einberufung und Zusammenkunft der Konferenz müssen mindestens sechs Wochen und dürfen höchstens acht Wochen liegen. Für die außerordentliche Landeskonferenz verringern die vorgesehenen Antragsfristen um die Hälfte.

Mit Ausnahme der Neuwahl von Landesvorstand und Landeskontrollkommission hat die außerordentliche Landeskonferenz alle Aufgaben und Befugnisse einer ordentlichen Landeskonferenz. Die außerordentliche Landeskonferenz kann sich mit 2/3-Mehrheit in eine ordentliche umwandeln. Die nächste ordentliche Konferenz ist dann erst nach zwei Jahren einzuberufen. Im übrigen gelten für die außerordentliche Landeskonferenz die Absätze 2 bis 6 entsprechend.

2. Landesausschuß

Der Landesausschuß besteht aus dem Landesvorstand und ständigen Delegierten der Kreis-/Stadtverbände. Diese Delegierten werden stärkenmäßig auf der Grundlage und nach den gleichen Grundsätzen, die für die Delegiertenaufschlüsselung zur letzten Landeskongress maßgebend sind, verteilt.

Alle Kreis-/Stadtverbände erhalten ein Mindestmandat.

Der Landesausschuß wird vom Landesvorstand einberufen und tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der Landesausschuß muß auf Antrag von 1/4 seiner Mitglieder oder aufgrund eines von der Mehrheit aller Landeskontrollkommissionsmitglieder gefaßten Beschlusses vom Landesvorstand einberufen werden.

Der Landesausschuß trifft Entscheidungen von weittragender Bedeutung im Rahmen der Landeskongress aufgestellten Beschlüsse und Richtlinien.

Der Landesausschuß wählt die Landessekretäre/Landessekretärinnen, die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes und nimmt auch die Ergänzungswahlen für ausgeschiedene Mitglieder des Landesvorstandes und für die Landeskontrollkommission vor.

Bei den Ergänzungswahlen für die Landeskontrollkommission haben die Landesvorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Die Vorsitzenden der Landeskontrollkommission und des Landesschiedsgerichts nehmen beratend an den Sitzungen des Landesausschusses teil.

3. Der Landesvorstand

Der Landesvorstand besteht aus:

dem/der Landesvorsitzenden,

dem/der stellvertretenden Landesvorsitzenden und gleichzeitigen Vorsitzenden des SJ-Rings,

dem/der stellvertretenden Landesvorsitzenden gleichzeitigen Vorsitzenden des Falken-Rings,

Fachreferenten/Fachreferentinnen, deren Zahl und Aufgabengebiete auf der Landeskongress vorher festgelegt werden,

Beisitzern/Beisitzerinnen für den SJ-Ring,

Beisitzer/Beisitzerinnen für den Falken-Ring.

Die Zahl der Fachreferenten/Fachreferentinnen darf nicht die Zahl der Hälften der Beisitzer/Beisitzerinnen

beider Ringe überschreiten.

Der Landesvorstand kann Mitglieder oder Fördermitglieder in den Vorstand kooptieren, die mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Der/die Landesvorsitzende, die stellvertretenden Landesvorsitzenden und gleichzeitigen Vorsitzenden der Arbeitsringe und die Fachreferenten/Fachreferentinnen werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Bei der Wahl des/der Landesvorsitzenden ist der/die Kandidat/Kandidatin gewählt, der/die mehr als die Hälfte der gegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein/keine Kandidat/Kandidatin diese Stimmenzahl, so entscheidet im nächsten Wahlgang die einfache Mehrheit. Die Beisitzer/ Beisitzerinnen für die Arbeitsringe werden in besonderen Wahlgängen je Ring in Gruppen gewählt.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört:

die Führung des Verbandes nach der Satzung und den Beschlüssen der Landeskongferenz,
Weiterentwicklung der geistigen Grundlagen der Arbeit, Aufstellung eines Haushaltsplanes und Führung
der Kassengeschäfte, die Einberufung der Landeskongferzen.

Der/die Landesvorsitzende vertritt den Verband nach innen und außen. Er/Sie ist
Treuhänder/Treuhänderin des gesamten Verbandsvermögens und ermächtigt, alle den Verband
zustehenden Rechte und Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen.

Der Landesvorstand ist an die Beschlüsse der Landeskongferenz und des Landesausschusses gebunden. Er
ist berechtigt, jederzeit die gesamte Tätigkeit aller Untergliederungen zu prüfen und zu deren
Zusammenkünften beratende Vertreter zu entsenden. Der Landesvorstand hat auch zwischen den
Sitzungen des Landesausschusses gegenüber den Mitgliedern dieses Gremiums eine Pflicht zur
umfassenden Information.

4. Die Landeskontrollkommission

Die Landeskontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern.

Alle Beschäftigten beim Landesvorstand oder den mit ihm verbundenen Zweckeinrichtungen können nicht
als Mitglied der Landeskontrollkommission gewählt werden. Die Mitglieder der
Landeskontrollkommission wählt aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/ Vorsitzenden und seinen/ ihre
Stellvertreter/Stellvertreterin.

Die Landeskontrollkommission hat über die Einhaltung der Satzung und über die Durchführung der von
der Landeskongferenz und dem Landesausschuß gefaßten Beschlüsse zu wachen und bei Verstößen die
erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung hat die Landeskontrollkommission den Landesausschuß
anzurufen, dessen Entscheidung bis zur nächsten Landeskongferenz Gültigkeit hat. Bei solchen
Abstimmungen haben die Mitglieder des Landesvorstandes kein Stimmrecht.

Die Landeskontrollkommission hat laufend die Geschäftsführung zu kontrollieren.

Alle Organe und Gliederungen des Verbandes sind der Landeskontrollkommission zur Auskunftserteilung
verpflichtet.

Der Landesvorstand ist verpflichtet, zu dem von der Landeskontrollkommission aufgeworfenen Fragen
oder zu den von ihr gemachten Vorschlägen ohne Verzug Stellung zu nehmen. Die

Landeskontrollkommission ist Berufungsinstanz für Beschwerden über den Landesvorstand. Vom Ergebnis der Beratungen sind die davon Betroffenen zu unterrichten.

Auf Antrag der Landeskontrollkommission oder des Landesvorstandes finden gemeinsame Sitzungen statt.

Auf Verlangen ist der Landeskontrollkommission die Möglichkeit zu geben, den Landesausschuß zwischen den Konferenzen über ihre Tätigkeiten zu berichten.

§7

Wahlen und Abstimmungen, Beschlüssefähigkeit

Alle Landesorgane und die Organe der Gliederungen sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach ordentlicher Einladung bei den jeweiligen Tagungen anwesend sind.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, wenn nicht an anderer Stelle dieser Satzung oder den Satzungen der Untergliederungen ausdrücklich andere Mehrheitsverhältnisse festgelegt sind.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten der Landeskonferenz. Satzungsändernde Anträge dürfen nur dann entschieden werden, wenn sie den Delegierten unter Wahrung der ordentlichen Antragsfristen vor den jeweiligen Konferenzen zugegangen sind.

§8

Vermögen und Inventar

Alle Gegenstände und Rechte, die für die Organisation erworben werden, sind Eigentum des Verbandes. Die Gliederungen verfügen über das von ihnen für die Organisation erworbene Eigentum.

Alle Gliederungen des Verbandes sind dem Landesvorstand gegenüber auf Anforderung verpflichtet, ihre Vermögensverhältnisse zu belegen.

Bei Auflösung einer Gliederung fällt das Verfügungsberecht der nächsthöheren Gliederung zu.

§9

Gemeinnützigkeit

Unser Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, besonders durch die Förderung der Jugendpflege.

Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel dürfen nur für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen

Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken unserer Verbandsarbeit fremd sind oder auch durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§10

Schlußbemerkung

Die Satzung der Gliederungen des Verbandes dürfen dieser Satzung nicht entgegenstehen. In Zweifelsfällen sind die Bestimmungen dieser Landessatzung maßgebend. Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung der Stadt-/Kreisverbände ist die Landeskontrollkommission anzurufen. Ihre Entscheidung kann vor dem Landesausschuß angefochten werden.

Stehen Teile dieser Satzung der Bundessatzung entgegen, so gelten die entsprechenden Bestimmungen der Bundessatzung. In einem solchen Fall wird jedoch nicht die ganze Satzung ungültig, sondern nur der entsprechende Abschnitt.

§ 11

Selbstauflösung

Die Selbstauflösung kann nur auf einer Landeskonferenz mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Bei einer Selbstauflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Verbandszweckes fallen das Vermögen und das Inventar dem Bundesvorstand der Sozialistischen Jugend Deutschlands - Die Falken zu.

Potsdam, den 1. Dezember 1990
letztmalig geändert am 8. Februar 1992